

Antrag nach dem Umweltinformationsgesetz

(gelbe Text-Teile bitte ersetzen)

Antragsteller in

[Diese Person muss eine natürliche (zB volljährige Einzelperson) oder juristische Person (zb NGO, Firma) sein. Bürgerinitiativen können keinen UIG-Antrag stellen, jedoch die einzelnen Personen aus Bürgerinitiativen]

[Adresse]

Einschreiben

An die [Adresse der zuständigen Behörde, bei welcher die Daten vorliegen]

[Adresse]

Umweltinformationen betreffend [hier eintragen in welchem Zusammenhang die begehrten Informationen stehen, z.B.: das Straßenbauprojekt XY oder das Verfahren XY]

[Ort, Datum]

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Berufung auf die §§ 1 bis 5 UIG begehre ich gemäß § 5 UIG die Herausgabe untenstehender Umweltinformationen bzw. die Beantwortung untenstehender Fragen. Hilfsweise wird die Anfrage gestützt auf Artikel 3 Richtlinie 2003/4/EG und Artikel 2 und 4 der Aarhus Konvention, das Landes UIG, das Landes-Auskunftspflichtgesetz und das Bundes-Auskunftspflichtgesetz.

Vom Begriff der Umweltinformation erfasst sind gemäß § 2 Ziffer 2 UIG auch Maßnahmen, einschl. Verwaltungsmaßnahmen und Verwaltungsakte, die Auswirkungen auf die Umwelt haben oder deren Schutz dienen. Damit gemeint sind insb. Bescheide, Verfahrensordnungen, verfahrensfreie Verwaltungsakte und zwar gleichgültig, ob diese bereits beschlossen oder erst geplant sind (Erl. Bem. zur RV des UIG 2004 (EB 73), Ennöckl/Maitz, UIG² (2011) 24).

Der Begriff „einschließlich verwaltungstechnischer Maßnahmen“ in Art 2 lit a der RL 1993/313/EWG sollte klarstellen, dass zu den Handlungen, die unter die RL fallen, sämtliche Formen der Verwaltungstätigkeit zu zählen sind (EuGH, Urteil vom 17.6.1998, Rs C-321/96, Mecklenburg gegen Kreis Pinneberg, Slg I-03809, Rz 19, 20; Urteil vom 26.6.2003, Rs C-233/00, Kommission gegen Frankreich, Slg I-06625, Rz 44), also unabhängig davon, ob es sich um Rechtsakte handelt oder nicht.

Des Weiteren weise ich darauf hin, dass Informationen, die Aufschluss über Auswirkungen von Umweltverschmutzungen bzw. Bestandteilen über den Zustand menschlicher Gesundheit und

Sicherheit geben, ausdrücklich vom UIG, dem Landes-AuskunftspflichtG, der EU-Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG und der Aarhus Konvention erfasst sind.

Folglich begehre ich die Herausgabe der folgenden Informationen:

- Anführen, welche Informationen oder Dokumente (zB: Studien, Messergebnisse, etc.) begehrt werden. Dabei sollten sie möglichst konkret sein. Will man z.B. eine vollständige Studie haben, empfiehlt es sich das Wort „vollständig“ auch ausdrücklich zu erwähnen.
- Die Anfrage muss sich inhaltlich auf das UIG stützen und sollte sich darauf beziehen (also nicht allgemeinen Fragen stellen, die nicht zuordenbar ist)

Sofern Teile der Informationen nicht sofort herausgegeben werden können, beantrage ich unter Berufung auf die Aarhus Konvention und die Richtlinie 2003/4/EG die unverzügliche Herausgabe jener Information, die unmittelbar erfolgen kann und Information darüber, bis wann die restlichen Fragen beantwortet werden können.

Bei Unklarheiten weise ich auf die ausdrücklich erhöhte Manuduktionspflicht im UIG, der Umweltinformations-RL und der Aarhus Konvention hin.

Sofern sich das Begehren inhaltlich auf landesrechtliche Bestimmungen bezieht, stelle ich diesen Antrag sinngemäß nach landesrechtlichen Bestimmungen. Sofern das Bundesland [hier das Bundesland eintragen!] die Umweltinformationsrichtlinie RL 2003/4/EG oder Artikel 2 und 4 der Aarhus Konvention nicht oder nicht ordnungsgemäß umgesetzt hat, hat die Behörde diese unmittelbar anzuwenden, da sie hinreichend konkretisiert sind und keine Nachteile für Dritte bewirken. Zusätzlich beziehe ich mich auf das Auskunftspflichtgesetz des Bundes sowie die allgemeinen Bestimmungen des Landes-Auskunftsgesetzes. Es gilt das Günstigkeitsprinzip (vgl. Ennöckl/Maitz, UIG² (2011) 16).

Mit freundlichen Grüßen

[Name, Unterschrift]